

# **BL\_GERICHTE 735 13 279 / 263 vom 1. Februar 2005**

BL Gerichte, 2005-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_735 13 279 \\_ 263](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_13_279_263)

FR: BL\_GERICHTE 735 13 279 / 263 du 1 février 2005

IT: BL\_GERICHTE 735 13 279 / 263 del 1 febbraio 2005

## **Regeste**

Invalidenrente

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für die vorliegende Streitigkeit über Ansprüche einer versicherten Person gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung ist nach Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und § 54 der Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, zur Beurteilung sachlich zuständig. Art. 73 Abs. 3 BVG regelt die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung von Streitigkeiten berufsvorsorgerechtlicher Natur. Gerichtsstand ist demnach der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Die Klägerin war zuletzt bei der Firma B. AG in X. tätig, welche sich für die berufliche Vorsorge der Personalvorsorgestiftung der B. AG mit Sitz in Y. angeschlossen hatte. Damit ist das Kantonsgericht für die Beurteilung der erhobenen Klage auch örtlich zuständig.

### **E. 2**

Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin ab Rentenbeginn von der Beitragspflicht für die Sparbeiträge an das Altersguthaben zu befreien.

### **E. 3**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### **E. 4**

Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'910.60 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.